

Ordnung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Kamp-Lintfort



Präambel

Die Mitglieder der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Kamp-Lintfort bekennen sich zu dem dreieinigen Gott: dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist.

Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift. Als übereinstimmenden Ausdruck ihres Glaubens und als zusammenfassende Auslegung der Heiligen Schrift (der Bibel) sehen sie die „Rechenschaft vom Glauben“ des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland an.

Die Gemeinde wurde im Jahre 1912 als Baptistengemeinde gegründet und gehört zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.), nachfolgend mit Bund bezeichnet.

§1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Kamp-Lintfort im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R.“ (Friedenskirche).
- (2) Die Gemeinde hat ihren Sitz in Kamp-Lintfort.
- (3) Die Gemeinde ist rechtlich Teil des Bundes gemäß dessen Verfassung. Sie regelt gemäß Artikel 4 dieser Verfassung ihre Angelegenheiten selbstständig.

§2 Aufgabe und Zweck

- (1) Ihrem Bekenntnis gemäß bezeugt und verbreitet die Gemeinde das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus.
- (2) Sie leitet ihre Mitglieder an zu einem Leben in der Nachfolge von Jesus Christus.
- (3) Sie erfüllt ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst ihrer Mitglieder und als Ganzes durch Wort und Tat.
- (4) Die Gemeinde hat ihre Grundsätze und Ziele des Gemeindelebens in einem Leitbild formuliert.
- (5) Sie verfolgt gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird begründet durch die
 - a) Taufe auf das persönliche Bekenntnis des Glaubens hin,
 - b) Aufnahme oder Wiederaufnahme auf Empfehlung der Gemeindeleitung und aufgrund eines persönlichen Zeugnisses, soweit die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin erfolgt ist,
 - c) Bekenntnismitgliedschaft gemäß Anlage A zur Gemeindeordnung
- (2) Die Mitgliedschaft wird ferner begründet durch Aufnahme:
 - a) bei Überweisung aus einer anderen Gemeinde des Bundes,
 - b) bei Empfehlung aus einer Baptistengemeinde des Auslands,
 - c) bei Empfehlung aus bekenntnisverwandten Gemeinden, soweit die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin erfolgt ist.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Tod,
 - b) durch schriftlich gegenüber der Gemeinde erklärten Austritt,
 - c) durch Überweisung an eine Gemeinde des Bundes,
 - d) durch Verabschiedung in eine Baptistengemeinde des Auslands oder in eine bekenntnisverwandte Gemeinde,
 - e) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Streichung. Die Gemeindeleitung empfiehlt eine Streichung, wenn trotz intensiver Bemühungen ein Mitglied nicht mehr zur Teilnahme am Gemeindeleben bereit ist oder sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist,
 - f) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ausschluss, der zulässig ist, wenn ein Mitglied offenkundig nicht mehr entsprechend den Bekenntnisgrundlagen der Präambel lebt.
- (4) Die Mitgliedschaft schließt die Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgemeinschaft/ Kirche aus.
- (5) Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt.

§4 Organe und rechtliche Vertretung

- (1) Organe der Gemeinde sind:
- a) die Mitgliederversammlung und
 - b) die Gemeindeleitung.
- (2) Die Gemeinde wird nach Erteilung der erforderlichen Vollmachten durch den Bund rechtswirksam durch den Gemeindeleiter und ein weiteres Gemeindeleitungsmitglied vertreten. In bestimmten Fällen kann durch die Gemeindeleitung Einzelvollmacht erteilt werden.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Mitgliederversammlungen können offen oder geschlossen sein.
- Wird eine Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich als geschlossen einberufen, können Gäste an der Versammlung teilnehmen.
- Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Umwandlung einer „offenen“ in eine „geschlossene“ Versammlung beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Gemeindeleitung durch den Gemeindeleiter oder einen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche durch Bekanntgabe im Gottesdienst und durch Aushang der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe der Gründe verlangen.
- (5) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeleiter oder einem der Stellvertreter geleitet. Sind diese verhindert, so kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied der Gemeinde mit der Leitung beauftragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

- (9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Beschlussfassungen an die Gemeindeleitung oder an Arbeitskreise delegieren. Ausgenommen sind davon:
- a) die Wahl bzw. Abwahl von angestellten Mitarbeitern,
 - b) die Wahl der Gemeindeleitungsmitglieder bzw. deren Abberufung,
 - c) die Bestätigung des Gemeindeleiters und seiner Stellvertreter,
 - d) die Wahl bzw. Abwahl des Kassenverwalters,
 - e) die jährliche Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - f) Beschlüsse über Mitgliedschaft gemäß §3, Abs. 1, b), Abs.3, e) und f),
 - g) Beschlüsse über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan, die Entlastung der Kassenverwalter und der Gemeindeleitung,
 - h) Änderungen dieser Ordnung und der Wahlordnung sowie Auflösungsbeschlüsse gemäß §13.
- (3) Beschlüsse zu (2) a) bis d) werden in geheimer Abstimmung gefasst.

§7 Gemeindeforum

Zum Zweck der Information und Meinungsbildung in der Gemeinde können Gemeindeforen durchgeführt werden.

An Gemeindeforen dürfen Gäste teilnehmen.

Beschlüsse werden in Gemeindeforen nicht gefasst.

§8 Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- (2) Von der Gemeinde gewählte Pastoren und der Kassenverwalter gehören zusätzlich der Gemeindeleitung an. Die Gemeindeleitung kann Berater zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindeleitung gemäß Absatz (1) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Näheres bestimmt die Wahlordnung.
- (4) Die Gemeindeleitung wählt aus ihrer Mitte einen Gemeindeleiter und seine(n) Stellvertreter; ihre Wahl muss von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt werden.
- (5) Für vorzeitig ausscheidende Gemeindeleitungsmitglieder können Nachwahlen gemäß der Wahlordnung durchgeführt werden, soweit keine Kandidaten gemäß §6, Abs. 1) der Wahlordnung nachrücken.
- (6) Die Sitzungen der Gemeindeleitung werden vom Gemeindeleiter, einem seiner Stellvertreter oder dem Pastor nach Bedarf und nach Absprache einberufen und von einem von ihnen geleitet. Auf begründeten Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Gemeindeleitung muss eine Sitzung einberufen werden.
- (7) Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Mitglieder der Gemeindeleitung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für aus der Gemeindeleitung ausgeschiedene Mitglieder. Die in ihrem Besitz befindlichen Pro-

tokolle in Papierform nebst Anlagen sind an die Gemeindeleitung zurück zu geben; elektronische Kopien sind zu löschen.

§9 Aufgaben der Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung trägt die geistliche Verantwortung für die Gemeinde und die Gemeindegemeinschaft als Ganzes. Dies beinhaltet
 - a) Anliegen und Bedürfnisse der Gemeinde zu erkennen und zu reflektieren,
 - b) daraus Handlungsbedarf für die Gemeinde wie auch für einzelne Gemeindeglieder abzuleiten und in Aktivitäten umzusetzen,
 - c) die Gemeindegemeinschaft zielorientiert zu führen, Prioritäten zu setzen,
 - d) darauf zu achten, dass alle Gesprächs- und Abstimmungsprozesse im Geist gegenseitiger Achtung und Wertschätzung erfolgen.
- (2) Den Mitgliedern der Gemeindeleitung wird Verantwortung für verschiedene Arbeitsfelder der Gemeinde übertragen. Sie führen ihren Bereich in Abstimmung mit der Gemeindeleitung und fördern durch Rat und Tat die Mitarbeiter ihres Arbeitsfeldes.
- (3) Die Gemeindeleitung
 - a) bereitet die Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse,
 - b) unterstützt und koordiniert die Arbeit der Gemeindegruppen,
 - c) bereitet den Haushaltsplan vor und führt ihn durch, in der Regel unterstützt durch den Finanzausschuss,
 - d) berichtet der Gemeinde über ihre Arbeit.
- (4) Die Gemeindeleitung ist befugt, im Vorgriff außerhalb des Haushaltsplans Ausgaben bis zu einer Höhe von 5% des laufenden Haushaltes zu beschließen und zu tätigen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Ausgaben zu informieren. In Notfällen ist die Gemeindeleitung befugt, auch höhere Ausgaben zu veranlassen.

§10 Gemeindeleiter und Pastor

- (1) Der Gemeindeleiter vertritt zusammen mit dem Pastor die Gemeinde in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Gemeindeleiter koordiniert die Aufgaben der Organe der Gemeinde. Insbesondere fördert er durch Rat und Tat den Dienst des Pastors und der Gemeindeleitung.
- (3) Der Gemeindeleiter ist Dienstvorgesetzter der angestellten Mitarbeiter im arbeitsrechtlichen Sinne.
- (4) Der Gemeindeleiter übt das Hausrecht aus.
- (5) Der Gemeindeleiter führt das Gemeindegeregister.
- (6) Als Pastor der Gemeinde kann nur gewählt werden, wer auf einer der Pastorenlisten des Bundes geführt oder nach seiner Wahl auf eine der Pastorenliste gesetzt wird. Für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Für den Pastor gilt die jeweils gültige „Ordnung für Pastoren“ des Bundes.

§11 Arbeitskreise / Ausschüsse

- (1) Zu Einzelaufgaben und Aufgabenfeldern der Gemeindegemeinschaft können Arbeitskreise gebildet werden, die die Gemeindeleitung unterstützen.
- (2) Sie werden von der Gemeindeleitung bzw. von der Mitgliederversammlung eingesetzt und bekommen schriftlich bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung zugewiesen.

- (3) Ein Arbeitskreis besteht aus mindestens drei Gemeindemitgliedern. Der Arbeitskreis benennt eines seiner Mitglieder zum Leiter des Arbeitskreises. Gäste können auf Anfrage zum Arbeitskreis zugelassen werden.
- (4) Die Gemeinde wird über die Aufgaben, Mitglieder, Leiter und die Ergebnisse der Arbeitskreise informiert.
- (5) Die Arbeitskreise führen ihre Arbeit selbstständig durch und treffen sich nach Bedarf. Die Ergebnisse werden in schriftlicher Form der Gemeindeleitung zugeführt.

§12 Haushalt

- (1) Die Gemeinde finanziert ihren Haushalt durch Spenden ihrer Mitglieder, durch Sammlungen und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Gemeinde verwendet ihre Einnahmen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben ist von dem Kassenverwalter ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (4) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Vermögensvorteile dürfen den Mitgliedern nicht gewährt werden; Mitgliedern und Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, können nachgewiesene Auslagen erstattet werden. Die Gewährung angemessener Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages bleibt hiervon unberührt.
- (6) Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu; sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Spenden oder sonstiger Zuwendungen.

§13 Änderungen der Ordnung oder der Wahlordnung

- (1) Änderungen dieser Ordnung oder der Wahlordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (2) Zu beschließende Änderungen der Ordnung oder der Wahlordnung müssen dem Inhalt nach mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (3) Änderungen der Wahlordnung dürfen nicht während des Wahlverfahrens beschlossen werden.
- (4) Von den Regelungen der Gemeinde- und der Wahlordnung kann abgewichen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

§14 Auflösungsbestimmungen (Auflösung der Gemeinde)

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Gemeinde; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (2) Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Begründung und einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen werden.
- (3) Dem Bund muss Gelegenheit gegeben werden, zur Auflösung mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (4) Bei Auflösung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Kamp-Lintfort fällt das verbleibende Vermögen an den Bund, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung in Verbindung mit Anlage A zum Erwerb der Bekenntnismitgliedschaft tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 1.7.2012 in Kraft. Sie löst die bisher gültige Ordnung ab.
- (2) Wahlmandate, die bei Annahme dieser Ordnung bestehen, werden durch die Annahme nicht berührt.

**Anlage A zur Gemeindeordnung
der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Kamp-Lintfort.
Regelung zum Erwerb der Mitgliedschaft
§ 3 Abs. 1 c) Bekenntnismitgliedschaft**



1. Präambel

Diese Regelung stellt eine Ausnahmeregelung dar für Personen, die mit unserer Gemeinde geistliche Gemeinschaft leben und verbindliche Mitglieder werden wollen, sich aber persönlich aus Gewissensgründen an die im frühen Kindesalter vollzogene Taufhandlung gebunden fühlen. Mit dieser Regelung wird die baptistische Taufpraxis nicht aufgegeben; ihre Anerkennung bleibt Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.

2. Voraussetzungen für die Aufnahme

Die betreffende Person

- a) hat sich gründlich mit dem Gemeindeverständnis und der biblischen Tauflehre vertraut gemacht.
- b) erkennt die Tauflehre und -praxis der Gemeinde als dem Neuen Testament entsprechend an und trägt sie mit.
- c) nimmt verbindlich seit mindestens einem Jahr am Leben der Gemeinde teil.

3. Aufnahmeverfahren

- a) Die betreffende Person stellt die Bitte um Aufnahme bei der Gemeindeleitung.
- b) Die Gemeindeleitung prüft die Bitte in einem persönlichen Gespräch.
- c) Die Person stellt sich in der Mitgliederversammlung vor.
Sie bekennt ihren Glauben und erläutert die persönliche Gewissensbindung.
Die Gemeindeleitung berichtet über das Gespräch und spricht eine Empfehlung aus.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
- d) In einem Gottesdienst wird das neue Mitglied mit der Bitte um den Segen Gottes in die Gemeinde aufgenommen.

4. Hinweise

- a) Die Mitgliedschaft gilt nur für die Gemeinde Kamp-Lintfort.
Eine Überweisung in eine andere Bundesgemeinde ist nicht ohne weiteres möglich.
- b) Die Gemeinde erkennt Überweisungen aus anderen Bundesgemeinden an, die eine ähnliche Regelung haben.